Allgemeine Geschäftsbedingungen der EnergieSüdwest AG

Gültig für die private sowie gewerbliche Nutzung von elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung (Stand 01/2026)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Ergänzenden Bedingungen hierzu sind Gegenstand des zwischen dem Kunden und EnergieSüdwest AG (ESW) geschlossenen Stromlieferungsvertrages (nachfolgend auch Versorgungsvertrag genannt). Für Haushaltskunden enthalten die AGB teilweise Sonderregelungen. Haushaltskunden sind Kunden, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 1 Ihr Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) an Haushaltskunden sowie sonstige Kunden, die Strom für den eigenen Verbrauch kaufen. Messstellenbetrieb und Messung sind von den vertraglichen Leistungen der ESW umfasst.

§ 2 Ihre Energiebedarfsdeckung – Erweiterung und Änderung von Verbrauchsgeräten

Für die Dauer des Versorgungsvertrages sind Sie verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf an der im Vertrag bezeichneten Verbrauchsstelle aus den Elektrizitätslieferungen der ESW zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Kraft- Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind ESW mitzuteilen soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 3 Ihre Preise

(1) Ihr Gesamtpreis setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen und enthält die unter § 3 Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 genannten Preisbestandteile:

(2) Den Preisbestandteil, der nur nach Maßgabe von § 3 Abs. 6 angepasst werden kann und die folgenden Kosten enthält: Die Vertriebskosten, die Energiekosten und die Energiebeschaffungskosten, nicht jedoch automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 4. Dieser Preisbestandteil ist sowohl im Grund- als auch im Arbeitspreis enthalten.

(3) Die nachfolgenden Preisbestandteile, die sich automatisch ändern:

(a) Im Arbeitspreis enthaltene automatische veränderliche Preisbestandteile:

(a_a) Die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG- und Offshore-Netzumlage) in der jeweils geltenden Höhe.

(a_b) Die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Aufschlag für besondere Netznutzung in der jeweils geltenden Höhe.

(a_c) Die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz in der jeweils gültigen Höhe.

(a_d) Das an den Netzbetreiber abzuführende verbrauchsabhängige Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber festgelegten Höhe.

(a_e) Die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe in der jeweiligen Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.

(b) Im Grundpreis enthaltene automatisch veränderliche Preisbestandteile:

(b_a) Das an den Netzbetreiber abzuführende verbrauchsunabhängige Netzentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber festgelegten Höhe,

(b_b) Das verbrauchsunabhängige Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung (Messentgelt), das ESW an den Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe zu zahlen hat,

(c) Zusätzliche Steuern, Abgaben oder Umlagen, mit denen Netznutzung, Beschaffung, Verteilung oder Verbrauch von elektrischer Energie nach Vertragsschluss belegt werden sowie sonstige neue hoheitlich veranlasste allgemein verbindliche Belastungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Dies gilt nur so weit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens nicht bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren und soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Die Erhöhung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die sich nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zuordnen lassen.

(4) Die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, die zusätzlich auf den Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 sowie die automatisch veränderlichen Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 anfällt.

(5)

1. Preisänderungen aufgrund Änderungen veränderlicher Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 erfolgen automatisch, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. Die geänderten Preise ergeben sich aus der Rechnung.

2. Wenn sich veränderliche Preisbestandteile, z.B. aufgrund Umlageprivilegien verringern oder auf 0 sinken, so verändern sich die betreffenden Preisbestandteile für den privilegierten Kunden entsprechend.

3. Wird ein veränderlicher Preisbestandteil negativ, so wird der Negativbetrag vom Preis abgezogen.

4. Sofern gegenüber ESW durch die Teilnahme eines Kunden an der netzorientierten Steuerung nach BK6-22-300 der Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14 a EnWG ein reduziertes Netzentgelt nach BK8-22/010-A der Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) durch den Netzbetreiber abgerechnet wird, mindert sich der Preisbestandteil Netzentgelt für diesen Kunden entsprechend.

(6) ESW ist berechtigt und verpflichtet, den Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 gemäß § 315 BGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ESW sind ausschließlich Änderungen der in dem Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 enthaltenen Kostenarten zu berücksichtigen. Hierbei ist ESW bei Kostensenkungen verpflichtet und bei Kostensteigerungen berechtigt, eine Preisänderung durchzuführen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen. Steigerungen einer Kostenart, z.B. der Energiekosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Energiekosten, sind von ESW die Preise zu ermäßigen soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ESW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf in Bezug auf Kostensenkungen kein längerer zeitlicher Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung liegen als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Der Kunde ist gem. § 315 Abs. 3 BGB berechtigt, die Ausübung des billigen Ermessens durch ESW gerichtlich überprüfen zu lassen.

(7) Über Preisanpassungen gemäß § 3 Abs. 6 muss ESW den Kunden spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderungen in Textform unterrichten. Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass ESW hierfür gesondertes Entgelt verlangen darf. ESW ist verpflichtet, den Kunden in der Preisanpassungsmitteilung hierauf hinzuweisen.

(8) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Rechte zu einer außerordentlichen Preisanpassung.

(9)

§ 4 Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zu Steuern, Abgaben und Umlagen können Sie beispielsweise der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de), der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) sowie der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) entnehmen. Die aktuelle Höhe der Netzentgelte und Konzessionsabgaben wird auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden auf der Internetseite des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters veröffentlicht. Ist EnergieSüdwest Netz GmbH Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können Sie die Netzentgelte, Konzessionsabgaben sowie die Messentgelte der dortigen Internetseite (www.esw-netz.de) entnehmen. Falls Sie Informationen benötigen, können Sie sich aber auch jederzeit gerne mit uns in Verbindung setzen.

§ 5 Störung der Geschäftsgrundlage

Wenn sich nach Vertragsschluss die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere auch die geltenden Marktregeln wesentlich ändern, so z. B., wenn es aufgrund eines Handelsembargos oder Liefersperren zu außerordentlichem Anstieg der Energiebezugspreise, Lieferengpässen oder Lieferausfällen kommt und aus diesem Grunde einem Vertragspartner die Beibehaltung vertraglicher Bestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie sich mit einem gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht mehr vereinbaren lassen, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner verlangen, dass die vertraglichen Bestimmungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden.

§ 6 Welche Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist haben Sie?

(1) Ihre Laufzeit ergibt sich aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Bei Verträgen ohne Laufzeitverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Hiervon unberührt bleiben Ihre Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs.7, § 7 Abs. 1, § 22 sowie § 26 Abs. 3 der AGB.

(2) Im Falle Ihres Umzuges ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung Ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Marktlokation) mitteilen (vgl. § 7 Abs. 1 der AGB).

Im Übrigen soll Ihre Kündigung folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Verbrauchsstelle,
- Zählernummer,
- Zählerstand,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung und
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

(3) Kündigungen bedürfen der Textform. Die durch Sie ausgesprochene Kündigung muss ESW innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Wenn Sie im Falle eines Umzugs gemäß § 7 Abs. 1 der AGB die Strombelieferung an Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle kündigen und das Vertragsverhältnis an der neuen Verbrauchsstelle nicht gem. § 7 Abs. 2 der AGB fortgesetzt wird, beträgt die Frist für die Kündigungsbestätigung zwei Wochen.

(4) Im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ESW verpflichtet, Ihnen einen Lieferantenwechsel unentgeltlich und zügig zu ermöglichen.

§ 7 Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?

(1) Im Falle eines Umzugs sind Sie berechtigt, unter Angabe der neuen Lieferadresse oder der neuen Identifikationsnummer (Marktlokation) die Stromlieferung an ihrer bisherigen Verbrauchsstelle mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt in Textform zu kündigen. Solange dies nicht geschieht, sind Sie unabhängig von Ihrem Auszugsdatum verpflichtet, den an Ihrer bisherigen Lieferadresse entstehenden Verbrauch zu bezahlen.

(2) Durch die Kündigung der Stromlieferung an Ihrer bisherigen Verbrauchsstelle gem. § 7 Abs. 1 der AGB endet das Vertragsverhältnis allerdings nicht, wenn eine Belieferung durch ESW an Ihrem neuen Wohnsitz möglich ist und ESW Ihnen diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bestätigt. In diesem Falle wird Ihr Stromlieferungsvertrag an der neuen Lieferadresse unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit zu den gleichen Konditionen fortgesetzt. ESW übernimmt gegenüber allen zuständigen Stellen die Formalitäten, um die Belieferung an der neuen Lieferadresse sicherzustellen.

(3) Ist eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gem. § 7 Abs. 2 der AGB nicht möglich, weil Sie es versäumt haben, ESW Ihre neue Lieferanschrift oder Identifikationsnummer (Marktlokation) mitzuteilen, ist ESW berechtigt, von Ihnen Ersatz des ihr hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz entfällt jedoch, wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Einzugsdatum mit ESW einen neuen Stromlieferungsvertrag abschließen.

§ 8 Hinweis zur Haftung/Höhere Gewalt

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung mit elektrischer Energie ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ESW von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf einer von ESW zu Unrecht veranlassten Versorgungseinstellung gem. § 21 der AGB beruht. ESW ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(2) Es besteht weiterhin keine Lieferpflicht, soweit und solange ESW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, die ESW nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung ESW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. In derartigen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. ESW wird sich mit allen angemessenen Mitteln im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren bemühen, ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen zu können.

(3) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Leistungspflichten, haftet ESW, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ESW, Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Vorbehaltlich einer Haftung gem. § 8 Abs. 4 der AGB haftet ESW bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei

Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.
(4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ESW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie gesetzlicher Gewährleistungsansprüche haftet. Gleiches gilt, wenn und soweit ESW eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder aber einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 9 Welche Zahlungsweisen haben Sie?
Sie können Ihre Zahlungen an ESW leisten durch
(a) Überweisung,
(b) Lastschrifteinzugsverfahren oder
(c) Bargeldeinzahlung (nur Beträge unter 10.000,00 €).

§ 10 Was müssen Sie im Zusammenhang mit Ihren Messeinrichtungen beachten?
(1) Die von ESW gelieferte elektrische Energie wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Solange Sie keine anderweitigen Weisungen erteilen, wird der Messstellenbetrieb vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
(3) ESW ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht bei ESW, so haben Sie ESW zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Abs. 2 S. 1 fallen ESW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie von Ihnen zu tragen.

§ 11 Wem müssen Sie Zutritt gestatten?
Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ESW den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 10 der AGB erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 12 Wann entsteht eine Vertragsstrafe?
(1) Verbrauchen Sie elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist ESW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach dem für Sie geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 13 Was müssen Sie zur Verbrauchsermittlung wissen?
(1) Die Verbrauchsermittlung erfolgt nach Maßgabe von § 40 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
(2) Wenn Sie im Falle einer berechtigen Verbrauchsschätzung gemäß § 40 a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Rechnungserstellung erst nachträglich den Zählerstand mitteilen und eine Korrekturrechnung verlangen, so wird Ihnen hierfür eine Bearbeitungsgebühr gemäß den Ergänzenden Bedingungen berechnet.

§ 14 Was müssen Sie zu Abschlagszahlungen wissen?
Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann ESW für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom eine Abschlagszahlung verlangen. ESW ist berechtigt, diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen, bei Haushaltskunden müssen sich Abschlagszahlungen nach dem Verbrauch im vorgehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei der Belieferung von Haushaltskunden werden Abschlagszahlungen nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

§ 15 Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen rechnen?
(1) Auch wenn nach den speziellen vertraglichen Vereinbarungen nicht vorgesehen ist, dass Sie Vorauszahlungen schulden, ist ESW berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind Sie hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) ESW ist berechtigt, die Vorauszahlung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauches zu berechnen, bei Haushaltskunden müssen sich Vorauszahlungen nach dem Verbrauch im vorgehenden Abrechnungszeitraum oder den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Von einem Haushaltskunden kann ESW eine Vorauszahlung nicht vor Beginn der Lieferung verlangen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt ESW-Abschlagszahlungen, so kann sie von einem Haushaltskunden Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträge beanspruchen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann ESW Ihnen eine Bargeld- oder Chipkartenzahlung oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 16 Wann müssen Sie mit Sicherheitsleistungen rechnen?
(1) Sind Sie zur Vorauszahlung nach § 15 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann ESW in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Sind Sie in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann ESW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17 Wann erfolgt die Abrechnung?
ESW ist verpflichtet, Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zu Verfügung zu stellen. Erfolgt die Stromabrechnung nach § 40 b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Ergibt sich aus der Abrechnung für Sie ein Guthaben, ist dieses von ESW vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 18 Wie erfolgt die Abrechnung?
(1) Die inhaltlichen Anforderungen an die Abrechnung des Stromverbrauches folgen aus § 40 Energiewirtschaftsgesetz. Rechnungen sind Ihnen verständlich und unentgeltlich zu erläutern.
(2) Ihr Verbrauch wird grundsätzlich einmal jährlich unentgeltlich abgerechnet und nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses unentgeltlich eine Abschlussrechnung erteilt. Auf Wunsch erfolgt die Abrechnung jedoch auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gegen Kostenerstattung gemäß den Ergänzenden Bedingungen. Des Weiteren erhalten Sie, sofern Sie dies wünschen, Abrechnungen und Abrechnungsinformationen alle sechs Monate, auf Verlangen auch alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form sowie einmal jährlich unentgeltlich in Papierform. Weitere Rechte auf Erhalt von Abrechnungsinformationen oder ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie ergeben sich aus § 40 b des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach § 40 a Energiewirtschaftsgesetz ermittelten Verbrauchs.
(3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Verwendung eines von einem Wirtschaftsprüfer testierten Abrechnungsprogrammes erfolgt, wobei es zu Rundungsdifferenzen kommen kann.

§ 19 Wann erfolgt die Zahlung und was passiert im Falle von Zahlungsverzug?
(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ESW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber ESW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungs-verweigerung nur
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von § 19 Abs. 1 S. 2 unberührt.
(2) Gegen Ansprüche der ESW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 20 Wie werden Berechnungsfehler behandelt?
(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von ESW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt ESW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 21 Wann kann die Stromversorgung unterbrochen werden?
(1) ESW ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Wenn Sie Haushaltskunde sind und eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, ist ESW nach Maßgabe des § 41f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Versorgungsunterbrechung berechtigt.
(3) Wenn Sie kein Haushaltskunde sind und trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen, ist ESW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. ESW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Wegen Zahlungsverzuges darf ESW eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug zusätzlich zu diesen Voraussetzungen mindestens 100,00 € betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 und S. 5 der AGB bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen ESW und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ESW resultieren.
(4) ESW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung erstattet haben. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Sie können im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalierung die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 22 Wann kommt es zu einer fristlosen Kündigung?
Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
a) wenn Sie sich mit der Bezahlung einer Forderung in Höhe von mindestens 100,00 € einschließlich Kosten (ohne Berücksichtigung nicht titulierter Forderungen die schlüssig begründet beanstandet wurden) in Verzug befinden.
b) wenn Sie sich mit zwei monatlichen Abschlagszahlungen in Verzug befinden.
Rückstände, die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der ESW resultieren, bleiben außer Betracht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag einschließlich Zahlungsverpflichtung, ist die Kündigung erst nach vorheriger Androhung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist zulässig, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

§ 23 Welche Besonderheiten gibt es bei Online-Verträgen?
(1) Bei Online-Verträgen erfolgt der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, bei Haushaltskunden ist hierbei die Textform einzuhalten. Bei Online-Verträgen geben Sie mit Ihrer Bestellung gegenüber ESW ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Energielieferungsvertrages ab. Sie erhalten nach Eingang der Bestellung unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf

elektronischem Wege, durch die ein Vertragsverhältnis jedoch noch nicht zustande kommt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass ESW eine Bestätigung der Kündigung des bisherigen Energielieferungsvertrages durch den vorherigen Lieferanten vorliegt sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber. Steht fest, dass die Voraussetzungen für eine Belieferung fehlen, wird ESW dies Ihnen unverzüglich mitteilen und Ihr Angebot ablehnen. Andernfalls wird ESW Ihnen eine Vertragsbestätigung übermitteln, mit der ESW Ihnen mitteilt, dass Ihr Angebot angenommen wird. Erst mit dieser Vertragsbestätigung bei Ihnen kommt der Vertrag zustande.
(2) Sie sind verpflichtet, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse ESW zu übermitteln und Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Vertragswesentliche Informationen und Unterlagen, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung des Lieferverhältnisses sowie sonstige Korrespondenz werden Ihnen über die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse übermittelt. Sowohl Sie als auch ESW haben das Recht, ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z. B. Serviceausfall, technische Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn von Ihnen keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt.
(3) Ihre Registrierungsbestätigung erhalten Sie per E-Mail. Darin werden Sie aufgefordert, sich auf der Homepage www.energie-suedwest.de/unser-kundenportal für den Login zu registrieren. Im Login-Bereich können Sie sämtliche Vertrags- und Verbrauchsdaten, Ihre persönlichen Daten sowie aktuelle Rechnungen und die Rechnungshistorie einsehen.
(4) Sofern Sie dies wünschen, werden Ihnen Rechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich zusätzlich unentgeltlich in Papierform übermittelt.

§ 24 Vertragsabwicklung bei Überlassung der E-Mail-Adresse
(1) Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse übermittelt haben, erfolgt die Vertragsabwicklung auf elektronischem Wege, solange Sie Ihr Einverständnis hiermit nicht widerrufen haben. Vertragswesentliche Informationen und Unterlagen insbesondere rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses sowie sonstige Korrespondenz werden Ihnen über die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse übermittelt bzw. online zur Verfügung gestellt. Es werden Ihnen jedoch, sofern Sie dies wünschen, einmal jährlich unentgeltlich Rechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform überlassen.
(2) Sowohl Sie als auch wir haben das Recht, ausnahmsweise auch andere Kommunikationsmittel zu nutzen, sofern bei länger andauernden technischen Problemen (z.B. Service-Ausfall, technische Störung, etc.) eine zeitnahe Erreichbarkeit wesentlich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, Gleiches gilt, wenn keine gültige E-Mail-Adresse vorliegt.

§ 25 Wie können Sie das Online-Kundenportal nutzen?
Über das Online-Kundenportal haben Sie nach erfolgter Registrierung Zugriff auf Ihre Kundendaten, die Sie selbst verwalten können. Sie können die abgelesenen Zählerstände einsehen und aktuelle Zählerstände selbst eingeben. Sie erhalten eine detaillierte Übersicht über Ihre aktuellen Verträge sowie Rechnungen und können diese ausdrucken. Das Online-Kundenportal können Sie auch dann nutzen, wenn Sie keinen Online-Vertrag mit ESW abgeschlossen haben.

§ 26 Wie erfolgen Vertragsänderungen?
(1) Preisanpassungen gemäß § 315 BGB erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 3 Abs. 6 sowie Abs. 7.
(2) Im Übrigen ist ESW berechtigt, die Vertragsbedingungen und/oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Ergänzenden Bedingungen hierzu zu ändern, wenn dies zur Anpassung an rechtliche oder tatsächliche Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, von ESW nicht beeinflusst werden können und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses erheblich stören würde. Anpassungen können außerdem erfolgen, soweit dies zur Beseitigung nicht unerheblicher Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich wird, insbesondere auch, wenn eine oder mehrere Bestimmungen aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen oder Gesetzesänderung unwirksam werden oder zu werden drohen.
(3) ESW muss Sie über Änderungen gemäß § 26 Abs. 1 rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise in Textform unterrichten. Sie sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen, ohne dass ESW hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. ESW ist verpflichtet, Sie in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen.

§ 27 Rechtsnachfolge/Rechtswahl/Erfüllungsort
(1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Versorgungsvertrag gehen im Falle einer Rechtsnachfolge auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Darüber hinaus ist ESW berechtigt, die Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern Sie zustimmen. Ihre Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen in Textform widersprechen, nachdem Ihnen die Übertragung von ESW in Textform mitgeteilt worden ist. Sie werden in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen. Ihrer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten auf einen mit ESW verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) übertragen werden.
(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
(3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort der Energieabnahme.

§ 28 Befristete Sonderregelung für Haushaltskunden
Während des zeitlichen Anwendungsbereiches des § 118 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten für Haushaltskunden abweichend von § 21 Abs. 2 bis 4 der AGB die Sonderregelungen des § 118 b EnWG (Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Informationen gem. Art. 246a EGBGB, § 312g BGB sowie sonstige Informationen

1. Vertragspartner
EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau
Tel.: 06341 289-0
Fax: 06341 289-189
Vorstand Dr. Thomas Waßmuth
Sparkasse Südliche Weinstraße, Landau,
BIC SOLADES1SUW, IBAN DE62 5485 0010 0000 0003 07
VR Bank Südpfalz eG,
BIC GENODE61SUW, IBAN DE16 5486 2500 0000 7350 00
Handelsregister Landau in der Pfalz HRB 3014 Ust-Id.-Nr. DE 812763938 StNr. 24/652/0758/5

2. Kontaktmöglichkeiten
Tel.: 06341 289-0
Fax: 06341/289-189
E-Mail: info@energie-suedwest.de

3. Vertragsgegenstand
Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Strom durch ESW sowie Messung und Messstellenbetrieb gegen Zahlung eines Entgeltes durch den Kunden.

4. Geltung der AGB
Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ESW nebst den Ergänzenden Bedingungen hierzu.

5. Preise
Informationen zu den Preisen und deren Gestaltung sind der jeweiligen Vertragsgestaltung sowie § 3 der AGB zu entnehmen.

6. Vertragslaufzeit/Kündigungsrechte
Bei Verträgen ohne Vertragsverlängerung besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Im Übrigen ergeben sich das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung und hierbei einzuhaltende Kündigungsfristen aus der jeweiligen Vertragsgestaltung. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 22 der AGB sowie das Recht zur Kündigung im Falle von Preisanpassungen gemäß § 3 Abs. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Kündigungsrecht bei Vertragsänderungen gem. § 26 Abs. 3 der AGB sowie das Kündigungsrecht im Falle eines Umzugs gemäß § 7 Abs. 1 der AGB bleiben hiervon unberührt.

7. Vertragsstrafe
ESW ist berechtigt nach Maßgabe von § 12 der AGB eine Vertragsstrafe zu verlangen.

8. Haftung / Höhere Gewalt
Die Haftung sowie die Folgen Höhere Gewalt sind in § 8 der AGB behandelt.

9. Störung der Geschäftsgrundlage
Regelungen bei einer Störung der Geschäftsgrundlage ergeben sich aus § 5 der AGB.

10. Widerrufsrecht
Wenn der Kunde Verbraucher ist, ist er berechtigt, seine Vertragserklärung nach Maßgabe der gesonderten innerhalb des Auftragsformulars enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu widerrufen.

11. Informationen zu Preisen sowie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und -einsparung
Informationen zu den jeweils aktuell gültigen Preisen sowie zu Wartungsdiensten und –entgelten können Sie bei ESW in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) oder telefonisch anfordern. Die aktuellen Preise werden im Internet unter www.energie-suedwest.de veröffentlicht. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie den dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Geräte, Spezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie z. B. unter https://www.dena.de/themen-projekte/energieeffizi-enz/.

12. Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 ODR-VO
Die europäische Kommission stellt für Verbraucher, die einen Online-Vertrag abgeschlossen haben, eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die sie unter www.ec.europa.eu/Consumers/odr finden.

13. Verbraucherbeanstandungen/Schlichtungsverfahren
Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gem. § 111a EnWG verpflichtet sind, Beanstandungen von Verbrauchern, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:
EnergieSüdwest AG, Industriestr. 18, 76829 Landau, Telefon: 06341 289-0 Telefax: 06341 289-189, E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich der Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Gas zur Verfügung. Er ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon: Mo.-Do 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Fr 09:00 bis 12:00 Uhr, 030 22480-500 oder 01805 101000 bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323. E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden.
Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist ESW verpflichtet, an dem Verfahren Teil zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

14. Produktbeschreibung/Stromkennzeichnung
Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Oktober 2016 – Lieferjahr 2024

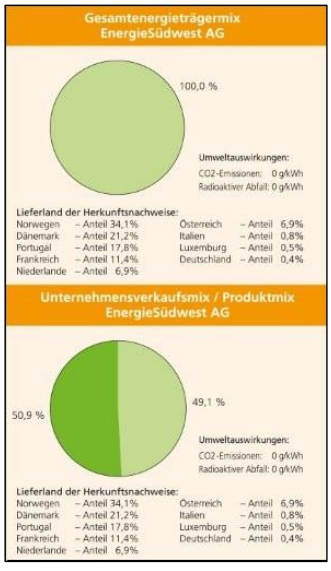

Vertragsbedingungen Online-Tarif

Grundlagen der digitalen Kommunikation

1. Digitale Kommunikation und E-Mail-Anforderungen
Für die Teilnahme am Online-Tarif benötigen Sie eine gültige E-Mail-Adresse, die Sie regelmäßig abrufen. Die gesamte Kommunikation zwischen Ihnen und der EnergieSüdwest AG erfolgt primär digital über unser Kundenportal und per E-Mail.

Dazu gehören: Vertragsabschluss und -verwaltung, Zählerstandsmeldungen, Preisänderungen und Tarifinformationen sowie Rechnungsstellung und -versand.

2. Kundenportal und Anmeldung
Für Neukunden: Nach Erhalt Ihrer Vertragsbestätigung melden Sie sich bitte umgehend mit Ihrer Kundennummer und Zählernummer in unserem Kundenportal unter ESW Kundenportal an.

Für Bestandskunden: Nutzen Sie Ihre bekannten Zugangsdaten. Weitere Lieferstellen können Sie einfach Ihrem bestehenden Benutzerkonto hinzufügen.
Ihre Pflichten als Online-Kunde: Regelmäßiges Einloggen in das Kundenportal und Kontrolle Ihres E-Mail-Postfachs auf Nachrichten der EnergieSüdwest AG.
Unverzügliches Abrufen neuer Dokumente nach E-Mail-Benachrichtigung und eigenständige Aktualisierung Ihrer E-Mail-Adresse bei Änderungen.
Alle Daten werden verschlüsselt übertragen. Bei technischen Störungen steht Ihnen unser Kundenservice während der Geschäftszeiten telefonisch zur Verfügung.

3. Dokumentenversand und Zustellung
Alle wichtigen Unterlagen (Rechnungen, Preismitteilungen, Vertragsänderungen) stellen wir Ihnen in Ihrem geschützten Kundenportal bereit. Sie erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung, sobald neue Dokumente verfügbar sind.
Wichtig: Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in Ihrem Kundenportal verfügbar sind und Sie per E-Mail darüber informiert wurden.

4. Ausnahmen und zusätzliche Services
In besonderen Fällen (z.B. bei technischen Störungen) können wir ausnahmsweise auf postalische Kommunikation zurückgreifen.

5. Kontaktmöglichkeiten
Digital: Kontaktformular im Kundenportal
E-Mail: kundencenter@energie-suedwest.de

Preisblatt zum Stromliefervertrag

Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB

Dieser Preisbestandteil kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 der AGB von EnergieSüdwest AG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB angepasst werden:

		Tag (HT)	Nacht (NT)	Einfachtarif Tag (ET)	Doppeltarif Tag & Nacht (DT)
	Netto	Verbrauchspreis		Grundpreis	
Verbrauchspreis	Ct/kWh	11,505	11,454		
Grundpreis	EUR/mtl.			4,93	8,54

Zuzüglich automatisch veränderlicher Preisbestandteile in der jeweils gültigen Höhe gemäß § 3 Abs. 3 der AGB

	Netto	Verbrauchspreis		Grundpreis	
Stromsteuer	Ct/kWh	2,050	2,050		
Konzessionsabgabe	Ct/kWh	1,590	0,610		
KWKG-Umlage	Ct/kWh	0,446	0,446		
§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage	Ct/kWh	0,941	0,941		
§ 19 StromNEV-Umlage	Ct/kWh	1,559	1,559		
Verbrauchspreis Netzentgelt[1]	Ct/kWh	7,600	7,600		
Grundpreis Netzentgelt[1]	EUR/mtl.			5,00	5,00
Messstellenbetrieb[1]	EUR/mtl.			1,04	2,00

Der Stromwandlersatz NS wird mit 20,00 EUR/Jahr in Rechnung gestellt

Gesamtsumme

	Netto	Verbrauchspreis		Grundpreis	
Verbrauchspreis[2]	Ct/kWh	25,69	24,66		
Grundpreis[2]	EUR/mtl.			10,97	15,54
	Brutto	Verbrauchspreis		Grundpreis	
Verbrauchspreis[3]	Ct/kWh	30,57	29,34		
Grundpreis[3]	EUR/mtl.			13,05	18,49

Dieses Preisblatt weist den aktuellen Preisstand aus. Der Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB kann gemäß § 3 Abs. 6 der AGB im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB angepasst werden. Der Kunde wird darüber gemäß § 3 Abs. 7 der AGB informiert. Neueinführungen sowie Änderungen von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich veranlassten allgemein verbindlichen Belastungen (automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der AGB) werden gemäß § 3 Abs. 5 der AGB in der Jahresrechnung berücksichtigt. Die Bruttopreise enthalten die aktuell geltende Umsatzsteuer von 19 %.

[1] Die angegebenen Entgelte gelten, sofern am Lieferort der Netz- bzw. Messstellenbetrieb durch die EnergieSüdwest Netz GmbH erfolgt und eine konventionelle Messeinrichtung installiert ist. Bei einer modernen Messeinrichtung fällt ein jährlicher Aufschlag von 8,51 € netto an; bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) beträgt der jährliche Aufschlag 12,71 € netto. Die detaillierten Entgelte für den Messstellenbetrieb richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt des für Sie zuständigen Netz- bzw. Messstellenbetreibers. Sofern dieser die EnergieSüdwest Netz GmbH ist, finden Sie das Preisblatt unter: https://www.esw-netz.de/strom/messstellenbetrieb-messdienstleistung

[2] Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB zzgl. automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 der AGB.

[3] Preisbestandteil gemäß § 3 Abs. 2 der AGB zzgl. automatisch veränderliche Preisbestandteile gemäß § 3 Abs. 3 sowie Abs. 4 der AGB.